



GESETZBLAT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 1. Juni 1990

Teil I Nr. 29

Tag

Inhalt

Seite

4.5.90	Anordnung über die Gewährung einer Unterstützung an Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind	271
3. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	272
7. 5. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	272

Anordnung über die Gewährung einer Unterstützung an Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind vom 4. Mai 1990

Auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes vom 6. März 1990 über die Unterstützung von Genossenschaften der Landwirtschaft, die durch staatliche Reglementierung mit hohen Krediten belastet sind (GBl. I Nr. 17 S. 135), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- Genossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzen- und Tierproduktion (nachfolgend Genossenschaften genannt),
- Räte der Bezirke und Kreise.

§ 2

Voraussetzungen und Kriterien für die Unterstützung

(1) Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Staatshaushalt zur

- Ablösung von Krediten im Grund- bzw. Umlaufmittelbereich,
- Zahlung von Zinsen und Tilgung,
(nachfolgend Entschuldung genannt)

ist davon abhängig zu machen, daß die Genossenschaften Sanierungsprogramme vorlegen. Diese müssen auf der Grundlage der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen die notwendigen Maßnahmen zur Gesundung der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit der Genossenschaft zum Inhalt haben.

(2) Entschuldungen können gewährt werden für

- Genossenschaften mit ungünstigen natürlichen und ökonomischen Bedingungen, welche durch die Orientierung

auf maximale Produktion und die Nutzung jeden Quadratmeter Bodens in den vergangenen Jahren eine hohe Kreditbelastung im Grund- und Umlaufmittelbereich aufzuweisen haben, die für die Schaffung notwendiger Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit unter Marktbedingungen ein Hemmnis darstellt. Das betrifft auch Kreditbelastungen, die aus zusätzlich erschwerten Bedingungen, wie Bodenzug oder Nutzungsbeschränkungen entstanden sind.

- Genossenschaften, die zum Aufbau industriemäßiger Anlagen sowie zur Durchführung weiterer Investitionen an Gebäuden und Anlagen veranlaßt wurden und **aus** ökologischen und anderen Gründen eine Nutzung künftig nur noch im begrenzten Umfang möglich ist bzw. die Produktion ganz eingestellt wird. Dabei können Restbuchwerte für nicht mehr nutzbare Grundmittel **zu** Lasten des Grundmittelfonds ausgebucht werden.
 - Genossenschaften, die Energieträgerumstellungen vornehmen mußten.
- (3) Genossenschaften werden in die Entschuldung einbezogen, wenn auf der Grundlage des Jahresabschlußberichtes 1989
- Kredite im Grund- und Umlaufmittelbereich bestehen und ein Kreditanteil am Nettowert der Grundmittel und an den Umlaufmitteln von insgesamt mehr als 50 % ausgewiesen wird oder
 - die Nettoverschuldung so hoch ist, daß die Grundmittelskredite nach 5 Jahren noch nicht zurückgezahlt wären
- $$\left(\frac{\text{Grundmittelskredit}}{\text{Nettogewinn zuzüglich Abschreibungen} - \text{abzüglich zeitweilig produktgebundener Zuschläge}} \right) \text{ J}$$
- oder
- die Summe von Nettogewinn und Abschreibungen niedriger ist als der Finanzbedarf für die jährliche Kredittilgung zuzüglich Bildung des Prämienfonds und Zahlung von Bodenanteilen.

Für die in die Entschuldung einbezogenen Genossenschaften kann die Entschuldung bis 30 % und in Ausnahmefällen bis maximal 50 % der im Jahresabschlußbericht 1989 ausgewiesenen Kredite innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Genossenschaften mit industriemäßigen Anlagen können auch unab-